

Hundesteuerordnung

Der Bürgermeister



Gestützt auf § 15 Abs. 3, Zi. 2 Finanzausgleichsgesetz 2004 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2011 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Hundehalter, welche in Seefeld wohnhaft sind bzw. den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Seefeld haben, unterliegen der Hundesteuerpflicht nach Maßgabe dieser Steuerverordnung.

Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes oder der sonst über den Hund Verfügungsberechtigte.

Die Steuerpflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat

§ 2

Jeder Hund, der im Gemeindegebiet der Hundesteuer unterliegt, hat eine von der Gemeinde ausgegebene Marke gut sichtbar an seiner Halsung zu tragen. Dies ist nach Beendigung der Steuerpflicht im Gemeindeamt abzugeben.

§ 3

Die Hundesteuer beträgt € 50,-- pro Hund und Jahr.

Die Hundesteuer gilt für das ganze Kalenderjahr, gleichgültig, ob der Hund für das ganze Jahr gehalten wird oder nicht. Die Steuer ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

Die Steuer wird bescheidmäßig bzw. mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.

§ 4

Gestützt auf das Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl 3/1980 wird die Steuer für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, mit € 30,-- jährlich je Hund festgesetzt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister

